



Information und Handreichung des AfD-Kreisverband Landkreis Leipzig zur Vorgehensweise bei der Flächenplanung für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Wir kämpfen gemeinsam für die Erhaltung unserer einmaligen Landschaft und Natur, den Lebensraum von uns allen.

- I. Seit Jahren wird der Ausbau der Windenergie durch die sächsische Staatsregierung und die Bundesregierung massiv forciert. Als Träger der Bauleitplanung kommt dabei den Kommunen – und dadurch auch den kommunalen Mandatsträgern – erhebliche Verantwortung zu.

Denn Grundsätzlich obliegt den Kommunen die Planungshoheit. Dies hat der Gesetzgeber in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) festgelegt. Bestätigt wird dies durch alle Länderverfassungen. Allerdings wird diese grundsätzliche Planungshoheit der Städte und Gemeinden durch Gesetze, aber auch durch übergeordnete Planung, eingeschränkt. Hinzu kommen Änderungen der Bundesregierung und der sächsischen Staatsregierung seit dem 1. Februar 2023.

- II. Dies führt uns in den Bereich der Regionalplanung. Auf regionaler Ebene wird häufig die grundlegende Eignung von Gebieten für Windenergieanlagen festgelegt. Kommunen können sich aktiv in die regionalen Planungsprozesse einbringen und gegebenenfalls Einwände gegen bestimmte Gebiete erheben. Die Einbindung in diesen Planungsprozess ist wichtig, da Kommunen so Einfluss auf das Planungsrecht nehmen können, bevor die Entscheidungen bindend werden.

- III. Grundsätzlich gilt jedoch: Eine der wirkungsvollsten Maßnahmen, die eine Kommune ergreifen kann, ist die Anpassung des Flächennutzungsplans. Durch gezielte Ausweisung oder Ausschluss von Vorrangflächen für Windenergie können Mandatsträger die Ansiedlung von Windenergieanlagen steuern. Hierbei muss jedoch sichergestellt sein, dass genügend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, da die Planung sonst als „Verhinderungsplanung“ bewertet werden könnte, was zur Unwirksamkeit führen kann.

1. Die sogenannte Standortgemeinde hat nach wie vor über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen des Antragsverfahrens für Windkraftanlagen zu befinden. Stehen Belange nach § 35 BauGB (Naturschutz, Landschaftsschutz, Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes, Denkmalschutz, Wasserschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Erholungswert und ähnliche öffentliche



Belange) dem Vorhaben entgegen, ist das gemeindliche Einvernehmen zu versagen. Hieran hat sich nichts geändert. Wird das gemeindliche Einvernehmen ersetzt, steht der Gemeinde das Klagerecht zu. Betroffene Nachbargemeinden können sich zwar nicht auf § 36 BauGB direkt berufen. Aber auch bezüglich der Nachbargemeinde können diese entgegenstehenden Belange betroffen sein. Grundsätzlich steht auch der Nachbargemeinde ein Abwehranspruch zu, der notfalls auch mit der Klage verfolgt werden kann.

2. Eine andere kommunale Maßnahme bei Windenergieanlagen (WEA) ist die Ausweisung von Sonderbauflächen (Flächennutzungsplan) bzw. Sondergebieten (Bebauungsplan), dann allerdings ohne die Möglichkeit der Ausschlussflächenplanung.

Bisherige Pläne haben zunächst bis zum 31. Dezember 2027 Bestand. Bezüglich der Beurteilung der konkreten Rechtslage bedarf es jedoch der rechtlichen Einzelfallprüfung.

3. Ferner sind im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit bei der Prüfung von WEA-Bauvorhaben die folgenden Teilaspekte zu berücksichtigen und ggf. gegenüber der Kommunalverwaltung, der Fach- und der Rechtsaufsichtsbehörde sowie dem Bauträger zu hinterfragen:
 - a. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):
 - War bzw. ist eine UVP notwendig und wie ist diese ausgefallen?
 - b. Natur- und Artenschutz:
 - Welche bedrohten Tierarten – insbesondere Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten im Hinblick auf die Rotoren sowie Bodenlebewesen im Bereich der Fundamente – sind in dem Vorhabengebiet ansässig?
 - Welchen Bestand weisen diese Vorkommen auf und wie haben sich diese Vorkommen in den zurückliegenden Jahren entwickelt?
 - War bzw. ist eine Artenschutzprüfung für das Vorhaben notwendig?
 - Wann und durch wen wurde es durchgeführt und was erbrachte das Gutachten?
 - Liegt das Vorhaben in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet und was ist dort erlaubt bzw. untersagt?



c. Wasser- und Bodenschutz:

- Liegt das Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet und welche Auswirkungen haben die Fundamente der WEA auf die vor Ort wasserführenden Schichten und die Reinheit des Grundwassers?
- Welche Auswirkungen haben die durch die WEA versiegelten Flächen inkl. Zufahrtswege auf die örtliche Bodenstruktur?

d. Tourismus/Verschandelung der Landschaft/Erholung:

- Wurde der Einfluss der WEA auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Tourismus und das örtliche Tourismusgewerbe geprüft? (Sichtachsen, Veränderung des Horizontes, ausbleibende Touristen und somit weniger Übernachtungen.)

e. Denkmalschutz:

- Welche denkmalgeschützten Gebäude sind von dem WEA-Vorhaben bzw. von dem Photovoltaikprojekt direkt oder indirekt betroffen?
- Welche Sichtachsen zu bzw. von denkmalgeschützten Gebäuden wie z. B. Schlösser und Burgen werden von dem Projekt berührt?

IV. Gleichzeitig soll den sächsischen Kommunen der Bau und der Betrieb von WEA finanziell schmackhaft gemacht werden.

Mit dem Gesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (EEEtrBetG) schuf der sächsische Landesgesetzgeber am 12. Juni 2024 die Voraussetzungen für eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Damit folgt Sachsen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, die bereits eine Beteiligungspflicht normiert haben.

Bisher galt in Sachsen lediglich die bundesgesetzliche Regelung des § 6 EEG 2023, welche die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Kommunen auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung („sollen“) in Höhe von – anlagenunabhängig – maximal 0,2 Cent pro Kilowattstunde der eingespeisten oder fiktiven Strommenge vorsieht.

Zahlungsverpflichtet sind nach § 2 EEEtrBetG Anlagenbetreiber, sofern die Errichtung der jeweiligen Anlage nach dem 31. Dezember 2024 genehmigt wird. Anspruchsberechtigt sind



nach § 3 EEErtrBetG – wie schon in § 6 EEG 2023 – Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich im Umkreis von 2.500m um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet bzw. auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage ganz oder teilweise errichtet wird.

Neu sind die in § 4 EEErtrBetG enthaltenen – differenzierten – Regelungen zur Höhe der gesetzlichen Zahlungsverpflichtung: bei Windenergieanlagen beträgt die Höhe der verpflichtenden Zahlung 0,2 Cent pro Kilowattstunde der eingespeisten oder fiktiven Strommenge; bei Freiflächenanlagen 0,1 Cent pro Kilowattstunde der eingespeisten Strommenge.

Weiterhin lässt § 5 EEErtrBetG alternativ den Abschluss von „Individualvereinbarungen“ zu, wonach Anlagenbetreiber mit anspruchsberechtigten Gemeinden vertraglich eine höhere Beteiligung vereinbaren können. Diese darf jedoch den zweifachen Wert der gesetzlichen Zahlungsverpflichtung nicht übersteigen. Dieser Spielraum sollte – wie bereits bisher – beiderseits sorgsam beachtet werden, um sich nicht dem Vorwurf einer strafbewährten Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung auszusetzen. Sofern eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 vereinbart wird, stellt dies gleichfalls eine Individualvereinbarung gemäß § 5 EEErtrBetG dar.

Von einiger praktischer Relevanz wird sich die in § 6 Abs. 1 EEErtrBetG verankerte Zweckbindung der durch die Anlagenbetreiber ausgekehrten Erlöse erweisen. Danach haben Gemeinden diese Mittel nun „zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie“ zu verwenden. Hierzu zählen beispielsweise neben der Senkung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde auch die Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude oder die Förderung des Natur- und Artenschutzes. Unzulässig ist nach § 6 Abs. 2 EEErtrBetG hingegen der Einsatz der Mittel zur Erfüllung gemeindlicher Pflichtaufgaben.

Zudem muss jede Gemeinde, die eine Zahlung nach dem EEErtrBetG erhält oder eine Individualvereinbarung getroffen hat, das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft jährlich über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen und die Mittelverwendung für das Vorjahr informieren. Das Staatsministerium wiederum veröffentlicht jährlich eine Übersicht dieser Zahlungen. Was wiederum die Bürokratie fördert.

V. Politische und rechtliche Möglichkeiten kommunaler Mandatsträger bei WEA- und Photovoltaikvorhaben im Zuständigkeitsgebiet:

- Hinterfragung der o. g. Punkte gegenüber dem zuständigen Bürgermeister/Landrat;
- Ablehnung des Vorhabens im Gemeinderat/Kreistag;



- Beantragung von alternativen Verwendungen der vorgesehenen Flächen, z. B.:
 - als Fläche für den Arten- und Naturschutz,
 - Wohnungsbau (insbesondere dem Bau von Sozialwohnungen),
 - Aufforstung oder Wiedervernässung im Rahmen des sogenannten „Klimaschutzes“,
 - Flächenvergabe an ein Tierheim usw.
- Nach Beschluss durch den Gemeinderat/Kreistag: Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde zur rechtlichen Prüfung des Vorhabens und des Beschlusses;
- Beauftragung eines Fachanwaltes für Verwaltungsrecht für einen möglichen Gerichtsprozess;
- Bündnis mit einer oder Gründung einer Bürgerinitiative, die sich gegen Windkraft einsetzt (Hilfestellung hierbei gibt die Bundesinitiative VERNUNFTKRAFT e.V., Kopernikusstraße 9, 10245 Berlin).